

Ausschuss für Stadtentwicklung	31.01.2018
--------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	034/2018-6
-------------	------------

Stand	21.12.2017
-------	------------

Betreff Unterschutzstellung des Bodendenkmals "Römische Wasserleitung" in Brenig und Roisdorf

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, das Bodendenkmal SU 285 „Römische Wasserleitung“ Gemarkung Roisdorf, Flur 19, Flurstücke 28, 29, 40 und 184 sowie Gemarkung Bornheim-Brenig, Flur 46, Flurstücke 87, 88, 89 und 90 gemäß § 3 des Denkmalschutzgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen - DSchG NRW – in die Denkmalliste der Stadt Bornheim einzutragen.

Sachverhalt

Das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland hat mit Schreiben vom 04.07.2017 den Antrag gestellt, die in der Anlage kartierte Teilfläche der Gemarkung Roisdorf, Flur 19, Flurstücke 28, 29, 40 und 184 sowie Gemarkung Bornheim-Brenig, Flur 46, Flurstücke 87, 88, 89 und 90 nach § 3 DSchG NRW als ortsfestes Bodendenkmal SU 285 in die Denkmalliste der Stadt Bornheim einzutragen.

Die römische Wasserleitung zur Versorgung der Provinzhauptstadt Colonia Claudia Ara Agrippinensium ist eines der bedeutendsten archäologischen Denkmäler nördlich der Alpen. Sie erstreckt sich von ihren Quellen in der Kalkeifel bei Nettersheim bis an die römische Stadtmauer im heutigen Köln.

Im Bereich der Stadt Bornheim ist die Trasse im Kottenforst sichtbar. Weitere Teilstücke sind beim Römerhof und in den Ortsteilen Brenig, Waldorf, Kardorf, Merten und Walberberg (eingetragenes Bodendenkmal SU 106) bekannt. Über weite Strecken ist die ursprüngliche bauliche Anlage als Steinbruch genutzt worden und ausgebrochen. In einzelnen Abschnitten ist die Ausbruchgrube der Leitungstrasse gut erhalten. Der Verlauf ist aufgrund des gut sichtbaren Ausbruchgrabens deutlich in der Landschaft zu erkennen.

Im Bereich des anschließenden Golfplatzes ist die römische Wasserleitung als untertägiges Bodendenkmal erhalten.

Der Schutzbereich umfasst den Wasserleitungskanal in einer Breite von 12,0 m, mit einem Sicherheitsstreifen zu beiden Seiten des Kanals von 4,0 m, wie in der Anlage kartiert.

Das Vorhandensein sowie die besondere Bedeutung des Bodendenkmals hat das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in seinem Gutachten (Bodendenkmalblatt) beschrieben. Sobald der Denkmalwert laut gutachterlicher Stellungnahme feststeht, ist die Eintragung in die Denkmalliste vorzunehmen. Der Verwaltung steht daher hinsichtlich der Eintragung nach § 3 DSchG NRW kein Ermessen zu.

Anlagen zum Sachverhalt

- Antrag auf Eintragung in die Bodendenkmalliste der Stadt Bornheim
- Bodendenkmalblatt SU 285
- Karte 1, Schutzbereich SU 285
- Karte 2, Flurstücke SU 285
- Deutsche Grundkarte SU 285
- Übersichtskarte Bodendenkmal SU 285